

# RS Vwgh 2004/2/19 2000/20/0396

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.2004

## Index

24/01 Strafgesetzbuch

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

## Norm

StGB §83 Abs1;

WaffG 1996 §25 Abs3;

WaffG 1996 §8 Abs1;

WaffG 1996 §8 Abs3 Z4;

WaffG 1996 §8 Abs4;

## Rechtssatz

Der Beschwerdeführer wurde mit Urteilen vom 9. September 1988 und vom 14. Juni 1996 jeweils wegen § 83 Abs. 1 StGB zu unbedingten Geldstrafen verurteilt. War im Bescheiderlassungszeitpunkt keine dieser beiden Verurteilungen getilgt, so ergibt sich aus § 8 Abs. 3 Z. 4 WaffG - vorbehaltlich der hier nicht in Betracht kommenden Anwendung des § 8 Abs. 4 WaffG - die unwiderlegliche Rechtsvermutung der waffenrechtlichen Unverlässlichkeit des Beschwerdeführers, die eine weitere Prüfung der Verlässlichkeit im Sinn des § 8 Abs. 1 WaffG erübrigt (Hinweis E vom 29. Oktober 1998, ZI. 98/20/0308, und vom 29. März 2001, ZI.2000/20/0563) und gemäß § 25 Abs. 3 WaffG zur Entziehung der waffenrechtlichen Urkunde des Beschwerdeführers führt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2000200396.X01

## Im RIS seit

16.03.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)